

Ortsrat Linden**über Büro des Rates****2. Sitzung des Ortsrates Linden vom 23.01.2017**

hier: TOP 13 – Mitteilungen und Anfragen

Grundstücksausfahrt Neindorfer Straße 9:

Die Sichtverhältnisse an der o.g. Grundstücksausfahrt wurden durch die Polizei und das Tiefbauamt überprüft. Die Aufstellung eines Spiegels wird von beiden Institutionen und der Verkehrsbehörde abgelehnt. Polizei und Tiefbauamt verweisen auf die Verhaltensvorschriften des § 10 StVO an privaten Grundstücksausfahrten (z.B. vorsichtiges Hinaustasten, Einweisung durch eine zweite Person).

Die Sichtverhältnisse bei Grundstücksausfahrten sind in der Regel nie ideal. Gerade bei engen Toreinfahrten oder Einfahrten, bei denen durch bauliche Anlagen/Gebäudeteile oder Mauern das Sichtfeld eingeschränkt ist, müssen sich die Verkehrsteilnehmer in die öffentliche Verkehrsfläche vorsichtig hineintasten. Hier zählt in erster Linie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Solche Verkehrssituationen in Verbindung mit stark genutzten Geh- und Radwegen sind in vielen Bereichen des Stadtgebietes zu finden und gehören zu den allgemeinen Risiken bei der Teilnahme am Verkehr.

Übermäßige Beschilderung im Straßenverkehr oder Hilfestellungen bei unübersichtlichen Verkehrssituationen (z.B. durch Verkehrsspiegel) führt zu einer allgemeinen Überforderung und Ablenkung der Verkehrsteilnehmer sowie zu Akzeptanzproblemen bei der Beachtung von Verkehrsvorschriften. Zugleich hat dies zu einer unerwünschten Abwertung der grundlegenden Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer und damit zu einer Minderung der Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen Beurteilung der Verkehrssituation und der sich daraus ergebenden Verhaltensweise geführt.

Verkehrsteilnehmer haben vorrangig vor Verkehrszeichen oder -einrichtungen die allgemeinen und besonderen Verhaltensregelungen der StVO zu beachten. Die Kraftfahrer haben eine Verpflichtung zum **eigenverantwortlichen Verhalten** im Straßenverkehr.

Im Auftrag

Buschner

Durchschrift an:

2. 33 – vorab z.K.
3. III – vorab z.K.
4. z.d.A.